

Schulreglement

Der Stiftungsrat der Musikschule Konservatorium Bern,
gestützt auf Art. 10.1 der Stiftungsurkunde vom 19.05.2022
beschliesst:

I Trägerschaft und Aufgaben

Trägerschaft

Art. 1

¹Die Musikschule Konservatorium Bern (nachfolgend Musikschule genannt) wird von der Stiftung Musikschule Konservatorium Bern getragen.

²Sie wird für die Stadt Bern als Musikschule im Sinne von Artikel 2 des Musikschulgesetzes¹ geführt.

³Für die Führung, Organisation und Beaufsichtigung der Musikschule sowie für die Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten der Stiftungsorgane gelten die Stiftungsurkunde sowie das vom Stiftungsrat erlassene Geschäftsreglement.

Bildungsauftrag

Art. 2

¹Die Musikschule vermittelt Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen als Ergänzung zum Musikunterricht an den öffentlichen Schulen einen erweiterten und vertieften Musikunterricht, um die aktive Teilnahme möglichst breiter Bevölkerungsschichten am Musikleben zu ermöglichen und zu fördern.

²Die Musikschule fördert musikalisch besonders interessierte und begabte Kinder und Jugendliche nach deren Bedürfnissen im Einzelfall und bietet geeignete Strukturen, soweit möglich in Zusammenarbeit mit allgemeinbildenden Schulen, zur Vorbereitung auf ein Musikstudium an.

³Die Musikschule kann auch weitere Aufgaben im Bereich der künstlerischen Bildung selbst übernehmen oder in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen anbieten.

⁴Sie steht grundsätzlich allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen.

¹ Musikschulgesetz, MSG, BSG 432.31

Kinder und Jugendliche aus anderen bernischen Gemeinden

Art. 3

Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz ausserhalb der Stadt Bern können ebenfalls aufgenommen werden,

1. wenn das kostendeckende Schulgeld entrichtet wird oder
2. wenn sie Anspruch auf Beiträge des Kantons und ihrer Wohnsitzgemeinde haben, d.h. wenn
 - a. ihre Wohnsitzgemeinde mit keiner anderen bernischen Musikschule einen Leistungsvertrag abgeschlossen hat, oder
 - b. die Wohnsitzgemeinde den Gemeindebeitrag an die Ausbildungskosten zugesichert hat.

II Organisation

Leitung

Art. 4

Nach Massgabe des Geschäftsreglements der Musikschule obliegt die Gesamtleitung der Musikschule der Schulleitung.

Beratung

Art. 5

¹Die Fachbereichsleitungen der Musikschule stehen Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern sowie weiteren Interessierten zur individuellen Beratung zur Verfügung.

²Im Einzel- und Kleingruppenunterricht ist in der Regel ein Beratungsgespräch Voraussetzung für die Aufnahme. Es dient dazu, die Interessen und die Eignung künftiger Schülerinnen und Schüler abzuklären und den individuellen Unterricht zu planen.

Zulassung

Art. 6

¹Schülerinnen und Schüler werden in der Regel vor Beginn eines Semesters in die Musikschule aufgenommen.

²In besonderen Fällen kann der Unterricht mit Zustimmung der Schulleitung auch während eines Semesters begonnen werden.

Schulbetrieb

Art. 7

¹Der Unterricht der Musikschule erfolgt in zwei Semestern und umfasst je 18 Lektionen.

²Das Herbst-Semester dauert vom 1. August bis zum 31. Januar, das Frühlings-Semester vom 1. Februar bis zum 31. Juli.

³Andere Unterrichts-Sequenzen basieren jeweils pro rata auf der Grundlage von 18 Lektionen pro Semester.

Unterrichtsbeginn

Art. 8

¹Der reguläre Unterrichtsbetrieb beginnt in der zweiten Woche des Semesters.

²Die erste Woche dient der Festsetzung der Stundenpläne und aller organisatorischen Arbeiten (Organisationswoche).

Unterrichtsort

Art. 9

¹Der Unterricht wird in der Regel in den Räumen der Musikschule erteilt.

²Die Schulleitung geht nach Möglichkeit auf Wünsche ein, den Unterricht an dezentralen Standorten erteilen zu lassen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Unterrichtsort besteht jedoch nicht.

Ferienregelung

Art. 10

¹Die Schulleitung erlässt eine Ferienregelung in Anlehnung an die Ferien der Volksschulen der Stadt Bern.

²In der Regel wird in der letzten Schulwoche vor den Ferien bis Samstag gemäss Wochenstundenplan unterrichtet.

Mitteilungen

Art. 11

Wichtige Mitteilungen an die Schülerinnen und Schüler oder an die Erziehungsberechtigten erfolgen schriftlich.

III Unterricht und Betreuung

Unterrichtsdauer und Unterrichtsart

Art. 12

¹Der subventionierte Einzelunterricht dauert in der Regel 40 Minuten pro Woche.

²Abweichende Regelungen sind mit Rücksicht auf die Fähigkeiten und Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten zulässig, wobei höhere Unterrichtszeiten generell nur im Rahmen eines Förderprogramms möglich sind. Ausnahmen davon bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.

³Änderungen der Unterrichtsdauer oder Unterrichtsart können zu Beginn eines Semesters vorgenommen werden und müssen für das Frühlings-Semester bis zum 1. Dezember des Vorjahres und für das Herbst-Semester bis zum 1. Juni schriftlich bei der zuständigen Fachbereichsleitung beantragt werden.

⁴Im übrigen kann die zuständige Fachbereichsleitung die Unterrichtsdauer oder Unterrichtsart aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen von sich aus verändern. Dies nach Rücksprache mit den

Schülerinnen und Schülern, den Erziehungsberechtigten und der betroffenen Lehrperson.

Stundenplan

Art. 13

¹Der Stundenplan wird von den Lehrpersonen in Absprache mit den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten aufgestellt.

²Die Einteilung des Unterrichts an der Musikschule hat Vorrang vor anderen nichtschulischen Tätigkeiten der Schülerinnen und Schüler.

Ausfallende Lektionen

Art. 14

¹Lektionen, die an staatlich anerkannten Feiertagen oder wegen besonderen Schulveranstaltungen wegfallen, müssen nicht nachgeholt werden.

²Die Lehrpersonen sind nicht verpflichtet, von den Schülerinnen und Schülern abgesagte Lektionen nachzuholen.

³Ist eine Lehrperson verhindert, den Unterricht zu erteilen, sorgt die Musikschule für eine Stellvertretung. Ist dies nicht möglich, wird der Schulgeld-Anteil zurückerstattet.

⁴Eine Verschiebung des Unterrichtstermins bei dringender Verhinderung (insbesondere Konzertverpflichtungen der Lehrpersonen, berufliche oder familiäre Verpflichtungen erwachsener Schülerinnen und Schüler u.ä.) ist in gegenseitiger Absprache bei rechtzeitiger Ankündigung ausnahmsweise möglich.

Wechsel der Lehrperson

Art. 15

¹Ein Wechsel der Lehrperson ist in Absprache mit allen Beteiligten auf Beginn eines Semesters möglich.

²Für das Frühlings-Semester hat die entsprechende Mitteilung bis zum 1. Dezember des Vorjahres und für das Herbst-Semester bis zum 1. Juni zu erfolgen.

³Voraussetzung für einen Wechsel der Lehrperson ist ein Beratungsgespräch mit der Musikschulleitung.

⁴Die zuständige Fachbereichsleitung kann aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen von sich aus einen Wechsel der Lehrperson anordnen. Dies nach Rücksprache mit den Schülerinnen und Schülern, den Erziehungsberechtigten und der betroffenen Lehrperson.

Instrumentenwechsel

Art. 16

¹Ein Wechsel des Instrumentes oder des Faches, in dem der Unterricht erfolgt, kann auf Beginn eines Semesters erfolgen und muss für

das Frühlings-Semester bis zum 1. Dezember des Vorjahres und für das Herbst-Semester bis zum 1. Juni schriftlich mitgeteilt werden.

²Voraussetzung für den Instrumentenwechsel ist ein Beratungsgespräch mit der jeweils zuständigen Fachbereichsleitung.

Lehrmittel

Art. 17

¹Die Anschaffung von Lehrmitteln ist Sache der Schülerinnen und Schüler.

²Im Rahmen der Verfügbarkeit können Musikinstrumente zum Gebrauch gemietet werden.

Unterrichtsbetreuung

Art. 18

¹Auf Wunsch und Anmeldung hin steht die zuständige Fachbereichsleitung den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten für ein Gespräch zur Verfügung.

²Die Unterrichtsbetreuung umfasst je nach Situation auch den Besuch und die Beaufsichtigung des Unterrichtes durch die jeweils zuständige Fachbereichsleitung.

Vorspielmöglichkeiten

Art. 19

¹Die Teilnahme an Vorspielmöglichkeiten der Musikschule (Musizierstunden, Konzerte etc.) ist Teil des Unterrichts. Daher wird mindestens einmal jährlich die Mitwirkung an einer durch die Musikschule organisierten Veranstaltung erwartet.

²Erwachsene Schülerinnen und Schüler sind nicht verpflichtet, haben jedoch ein Anrecht, an Veranstaltungen der Musikschule mitzuwirken.

³Die Musikschule organisiert verschiedene Formen von Vorspielmöglichkeiten und arbeitet dabei mit Schulen, Vereinen oder Institutionen zusammen.

Stufenprüfungen

Art. 20

¹Die Schülerinnen und Schüler können freiwillige Stufenprüfungen im Instrumental- oder Gesangsunterricht ablegen. Im Rahmen der Förderprogramme (Intensivförderung Musik/ Kantonale Talentförderung Musik) sind diese Stufenprüfungen verpflichtend.

²Die Anforderungen, Beurteilungskriterien und die Zusammensetzung der Jury sind in einem verbindlichen Reglement festgelegt.

Kündigung

Art. 21

¹Eine Kündigung des Unterrichts kann nur auf Ende eines Semesters oder der schriftlich vereinbarten Dauer erfolgen. Er ist dem

Sekretariat für das Frühlings-Semester bis zum 1. Dezember des Vorjahres und für das Herbst-Semester bis zum 1. Juni schriftlich mitzuteilen.

²Ohne schriftliche Abmeldung gilt die Schülerin oder der Schüler für das kommende Semester als angemeldet.

Ausschluss

Art. 22

¹Die Schulleitung kann Schülerinnen oder Schüler, welche dem Unterricht mehrmals unentschuldigt oder ohne wichtige Gründe fernbleiben, ohne Rückerstattungspflicht des Schulgeldes für die nicht erteilten Lektionen vom Unterricht ausschliessen.

²Als wichtige Gründe gelten insbesondere Krankheit, Landschul- oder Projektwochen und auswärtige Praktika.

³Ferner ist ein Ausschluss von der Musikschule auch wegen Nichtbezahlung des Schulgeldes oder aus disziplinarischen Gründen möglich.

⁴Vor dem Ausschluss werden die Schülerin oder der Schüler und die Erziehungsberechtigten angehört.

IV Gebühren

Beratungsgebühr

Art. 23

¹Für die Bevölkerung in der Stadt Bern ist die Beratung unentgeltlich.

²Bei Auswärtigen wird eine Beratungsgebühr erhoben, welche bei einer Aufnahme an die Musikschule gutgeschrieben wird.

Einschreibgebühr

Art. 24

Bei der erstmaligen Aufnahme in den Einzel- oder Kleingruppenunterricht wird mit der ersten Semester-Rechnung eine einmalige Einschreibgebühr erhoben.

Schulgeld

Art. 25

¹Die Angebote der Musikschule sind grundsätzlich schulgeldpflichtig. Massgebend ist die vom Stiftungsrat erlassene Schulgeldordnung. Änderungen werden vor Beginn eines neuen Semesters allen Schülerinnen und Schülern schriftlich mitgeteilt.

²Für das Schulgeld wird zu Beginn eines Semesters Rechnung gestellt. Gleichzeitig wird der Zahlungstermin festgesetzt. Auf Antrag ist die Zahlung in Raten möglich.

³Wird im Semester während mindestens drei aufeinanderfolgenden Wochen der Unterricht wegen Krankheit, Militärdienst, verspätetem

Eintritt oder unvorhersehbaren anderen Umständen versäumt, kann die Schulleitung auf begründetes Gesuch hin das Schulgeld ermässigen.

⁴Tritt eine Schülerin oder ein Schüler nach rechtsgültig unterzeichneter Anmeldung ohne wichtigen Grund wie Krankheit, Umzug oder dergleichen nicht in die Musikschule ein, ist das Schulgeld für das erste Semester geschuldet.

⁵Wird der Unterricht ohne wichtigen Grund wie Krankheit, Umzug oder dergleichen vor Ablauf des Semesters abgebrochen, bleibt das Schulgeld für das erste Semester geschuldet.

⁶Bei verspätetem Eintreffen der Abmeldung bleibt das Schulgeld für das folgende Semester geschuldet.

⁷Bei zeitlich begrenzten Kursangeboten (Musiklager, Wochenend- oder Ferienkursen) ist in der Regel das Kursgeld für die gesamte Kursdauer zu entrichten. Bei einer Abmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist ist das Kursgeld geschuldet.

⁸Ohne rechtzeitige schriftliche Abmeldung gilt die Schülerin oder der Schüler für das folgende Semester als angemeldet und das Schulgeld geschuldet. Abmeldungen für das Frühlings-Semester haben bis zum 1. Dezember des Vorjahres, solche für das Herbst-Semester bis zum 1. Juni zu erfolgen.

Schulgeld-Tarife

Art. 26

¹Die Höhe der Schulgelder werden vom Stiftungsrat, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Musikschulgesetzes² und des Leistungsvertrages mit der Stadt Bern bestimmt.

²Die Ansätze sind in der jeweils gültigen Schulgeldordnung einzeln aufgeführt und werden unter Berücksichtigung der Beiträge des Kantons und der Wohnsitzgemeinde festgelegt. Grundsätzlich wird unterschieden in:

- Kinder und Jugendliche ab Eintritt in den Kindergarten bis zur Beendigung des 20. Altersjahres.
- Erwachsene in Ausbildung ab 20 Jahren bis zur Beendigung des 25. Altersjahres.
- Erwachsene ab 20 Jahren, welche sich nicht in einer Ausbildung befinden, oder ab 25 Jahren in Ausbildung.

Schulgeld für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler

Art. 27

Ausserkantonale Schülerinnen und Schüler bezahlen das kostendeckende Schulgeld für Erwachsene.

Stipendien

Art. 28

²Musikschulgesetz, MSG, BSG 432.

¹Kinder und Jugendliche ab Eintritt in den Kindergarten bis zum Abschluss ihrer Erstausbildung der Sekundarstufe II mit Wohnsitz in der Stadt Bern können bei der Direktion für Bildung, Soziales und Sport der Stadt Bern ein Stipendium beantragen.

²Darüber hinaus kann bei der „Stipendienstiftung für die Musikschule“ ein Stipendium beantragt werden, wenn keine anderweitige finanzielle Unterstützung möglich ist.

V Rechtsschutz

Beschwerden

Art. 29

¹Gegen Entscheide der Fachbereichsleitung kann bei der Schulleitung (unter Ausschluss des Schulleitungsmitglieds, das entschieden hatte) innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich Beschwerde geführt werden.

²Gegen Entscheide der Schulleitung kann beim Stiftungsrat innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich Beschwerde geführt werden. Der Stiftungsrat entscheidet endgültig.

³Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

VI Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 30

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die zuständige Behörde in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. August 2012.

Bern, 29. März 2021

Für den Stiftungsrat Musikschule Konservatorium Bern

Die Präsidentin:

Der Vizepräsident:

Veronica Schaller

Dr. Konrad Sahlfeld